



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.III. Chur-Mayntzisches Votum in dieser Materie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Januar.

N. III.

1650.  
Januar.Chur-Maynzisches *Votum* abgelegt in Collegio Deputatorum den 12<sup>ten</sup> Januar, Anno 1650.Chur-Maynzisches *Votum*.

Chur-Maynz prämittirt, gleich etlich vorstimmenden, daß man freylich ad effectum Pacis instruiert und beysamen, von Chur-Maynz wegen wäre Er auch deswegen allein da (a) allen Consiliis welche über kurz oder lang auf Gefährlichkeiten ausschlagen solten, contradicirend, sintemahl Mainz nichts anders, als ohne fernern Vorzug den Scopum suche, wozu dieser Convent angesehen; Es sey aber, Gott erbarmt, das Werk bishero so geführt, und der anhero nicht gehörige *Punctus Restitutionis* (b) debattirt worden, daß nicht zu zweifeln, wann man in *terminis Instrumenti Pacis* (c) verblieben, alle seine Nichtigkeit erlangt, da hingegen durch unnötziges Disputiren, (d) viel ohnerdert, und ohnexequirt (e) verblieben.

Die Gesandten, so bey den Friedens-Traktaten gewesen, wissen sich zu erinnern, daß vor (f) und nach getroffenen Frieden (g) geschlossen worden, Exautorationem & Evacuationem per punctum Restitutionis nicht zu hindern, an Herrn Pfalz-Grafen sey deswegen geschrieben, (h) hier ein solches repetirt worden. (i) Es habe aber alles nichts geholfen, sondern an Königlich-Schwedischer Seiten halte man sich noch darinn auf, (k) und lasse darzu Chur-Fürsten und Stände unter der schweren Einquartirungs-Last stecken, daß man auch künftig darinn noch zu thun gemeint seye, bezeige die *Experienz*, und das Schreiben an Chur-Mainz abgangen, welches sich ausdrücklich auf den *§. Restitutione ex Capite Amnestie facta, referire*, die verschiedenen Sonntags ausgefallene *Resolution*, und jetzt abgelesenes Schreiben, (l) bey welcher Bewandniß, und so lang diese Interpretatio des Instrumenti Pacis stehen werde, könne man an Seiten Chur-Mainz der Sachen kein End sehen, es sey dann, daß mit Hindansetzung alles hochschädlichen *Tractirens* und *Disputirens*,

## Notæ.

a. Die hinc inde führende Discurs von mediis tam internis, quam externis, so den Ständen noch übrig seyn sollen, daß man so wohl proprium, als alienum Militem alimentiren könne, allein an einer Resolution, und daffern General. deren es nicht werde ermanglen, liege, und andere propositiones consilia und actiones bezeigen viel ein anders.

b. Hätte man solchen in Instrumento Pacis, ordine exequendi, und bey extradition der Ratificationen, stipulata manu versprochenen massen exequirt, so wäre hier nichts mehr davon zu sprechen.

c. Kan wohl seyn, fragt sich aber, welcher theil doraus geschritten.

d. Als da seyn die Disputationes super actibus meræ voluntatis super Civitat. mixtis super quæst. An? und dergleichen.

e. Bevorab, weißt man auch daß erdterte nicht hat wollen nur ausschreiben, noch bis auf heutigen Tag nicht.

f. Daß dergleichen etwas vor dem Frieden geschlossen sey, davon wissen wir nichts, daß Instrumento Pacis §. *Restitutione ex capite Amnestie facta* etc. der verglichene ordo exequendi, die bey extradirter ratification, stipulata manu beschehene promissio bes zeigen ein anders, so viel finden wir wohl ex actis, daß unterschiedliche von den Gesandten, es bey der Schwedischen Herrn Plenipotentiarien gesucht, aber nicht, daß diß darin gewilliget, sondern vielmehr daß Contrarium, mit angehangter kation, daß dieses, nemlich punctus Amnestie & Gravaminum causa belli gewesen, und dannhero auch vor allen Dingen zu heben.

g. Daß mag vielleicht bey etlich hinterbliebenen Abgesandten gesehen seyn, aber incisiis, invitis, & contradicentibus Suecicis Dominis Plenipotentiariis ohne deren, als Principal tractirender Parthey mit einwilligen, erst post conclusam, subscriptam, & ratificatam pacem demselben, und was darbey inter partes tractantes verglichen, und stipulata manu versprochen zu wieder etwas zu schließen, ist ein pur launere nullität, manifesta contraventio Pacis, und dieses eben die Haupt-Ursach, und diejenige, welche solchen Schluß gemacht, die Verursacher alles diesen verzugs, und dannhero so wohl dem Reich, als der Cron Schweden und Militien zugezogenen unwiederbringlichen Schadens, bey denen man sich billig wieder zu erholen.

h. Der es aber allzeit, noch zu Menden mündlich, und von hieraus schriftlich contradicirt, und genug widerlegt, und eo ipso mit der Evacuation zu ruck zu halten genötigt worden.

i. Von den Ständen gesucht, von uns nie simpliciter gewilligt worden.

k. Iure merito, weil man das Instrumentum Pacis für sich, ingleichem den ordinem exequendi und promissionem, stipulata manu factam hingegen nicht sehe, daß den Catholicis einiger Ernst zu restituiren, daß Sie auch die Commissiones nicht wollen ausschreiben, unangesehen Wir durch Abdankung reduction, Preliminar-Evacuation so merckliche erleichterung



1650.  
Januar.

man *realiter prestive*, und *exequire* was dem *Instrumento Pacis*, *ar. Aiori modo*, und *Preliminar-Recess* gemäß, (m) in Krafft des letztern seye ein *Judicium Deputatorum in pari numero utriusque Religionis* von Kayserlicher Majestät und der Cron Schweden, und den Ständen hiesiges Convents collegialiter beliebt worden, mit solcher *Autorität* und *Gewalt*, (n) daß auch *Cæsar Ipse*, *multo minus* die *Herrn Schwedischen*, oder ein anderer, was von solchem *Collegio* geschlossen, (o) in einige *Censur* nicht zu stellen, halte man also an *Seiten Chur-Mainz* daß kein beständiger noch schleimiger *Mittel*, aus diesen *Punct* zu kommen, obhanden seye, also daß man in solchem *Terminis* verbleibe, consequenter auf den zum andern, oder wohl dritten mahl reiflich bedachten, und beschlossenen folgendts an *Kayserlich- und Königlich-Schwedische*, mit der *Declaration*, daß nichts übrig, als daß sie *punctum Evacuationis* an Hand nehmen sollen, gebrachten *Aussatz*, vestiglich bestehet, (p) wie man sich hernach verschieden weiter erkläret.

Damit aber auch alle *ad tres Menses* *Berwiesene* ihrer *Restitution* eben so wohl gesichert, so wolte er vermeinen zu solchen *Ende* wäre solcher *Aussatz* von den *Deputatis* samt und sonderst zu unterschreiben, (q) so dann von *Puncten* zu *Puncten* fortzuschreiten, die *Commissiones* auszuschreiben, und alles zur *Wircklichkeit* zu bringen. Was von einem *Monath* her andere vorgeschlagene *Mittel* und *Conferentien* geschadet, und die *Zeit* vergeblich dadurch verfrischen, (r) habe man gesehen, und könne man an *Seiten Chur-Mainz* noch nicht sehen, wie bey so gestalten *Sachen*, die von etlich *vorstimmenden*, ins *Mittel* gebrachte *Subscription* der *Clausularum Generalium*, & *remissoriae*, werckstellig zu machen, weilen es noch nicht alles verglichen, (s) und man die *Kayserlichen*, welche darzu nicht verstehen wollen, nicht könne *necessitiren*. (t) Weil man denn noch *indifferenter* *Meynung*, und kein *formliches Conclusum*, also wäre nochmahl mit den *Kayserlichen* vertraulich zu *communiciren*, und zu sehen, wie et-

Zweyter Theil.

geschafft, und zu noch mehrern, alles dem *Reich* zum besten, Uns *anerbothen*.

l. Alles aus angezogenen *Fundamentis*.

m. Das suchen, begehren, und wünschen *Wir*, da dieses geschehen, und die *Executiones* solchem allem zu wieder nicht fürsächlich auf und mit *Ausschreibung* der *Commissionen* wäre ingehalten worden, hat es mit der *Evacuation* seine *richtigkeit*.

n. Gar nicht *privative*, sondern wie in *fine Preliminaris-Recessus* zu sehen, auf vorbergehende *Bergleichung* der *Designation* *Lit. A.*

o. So ferne es anders auch dem *Instrumento Pacis* gemäß, und nicht demselben, wie die *Ober-Pfälzische* *Sach* in *litera & sensu*, & *veritate facti live possessionis historia* zu wider-

p. Wann Er nemlich zuvor mit Uns, dem *Preliminar-Recess*, und anderwärts *genommener Abred* und *Verprechen* gemäß, richtig verglichen, die *Wir* in *Nahmen* *Ihro Majestät* zu *Schweden*, als *Principal Parthey* auch, *eigener Securität* haben, *billig* *zusprechen*.

q. Also ein *foedus* wieder Uns, und die *Cron Schweden*, aufzurichten, an statt der *Universal-Garantie*, *neue*, dem *Instrumento Pacis* zu wieder *laufende* *Conclusa* zu *Defendiren*, sich unter einander *ad manutentionem* solcher *Sachen*, Uns aber *ad Evacuationem* und *Clausulam de ea non suspendenda* *inverso ordine* zu *obligiren*, und solches alles, *nobis* *invisis*, wie dem *Prager Frieden* *aufzubringen*, folglich, wie es *manutentionem* nach sich führen muß, Uns dazu mit den *Waffen* zu *zwingen*.

r. Aus denjenigen *verschulden*, welche, was *Sie* per *Tractaten* beliebt, in *fine* auf einmahl wieder *umgestossen*.

s. Vielweniger kan der *Deputatorum* *Aussatz* unterschrieben werden, weilen man darüber *sonderlich* *ratione* der *Obern-Pfalz*, und *Clausula de non suspendenda* *Evacuatione*, mit Uns nicht verglichen, noch auch der *Execution* *gesichert*.

t. Ergo muß man Uns, weil wir zu *gedachten* *Aussatz* nicht verstehen können, dazu *necessitiren*.

1650.  
Januar.

3

u,



1550.  
Januar.wa mit gesambter Hand (u) aus  
der Sach zu kommen.u. Zu gesambter Hand gehören im Nahmen Ihre  
Majestät zu Schweden, auch Wir, und ha-  
ben Wir Uns dem Römischen Reich, dessen1650.  
Januar.

schuldigen Unterthanen zum besten in der Ober-Pfälzischen Sach, und super clausula, de non suspendenda Evacuatione bereit mehrers erklärt, als man Uns mit Fug anmuthen können, seind darob geneigt, ad Evacuationem zu schreiten, wer es weiter hintert, auf dem beruhe die Verantwortung, Wir aber können, was nobis inficiis, invitis, & contradicentibus, andere mögen schließen, Unterschreiben, obligiren in Sachen, was noch vom Frieden, und desselben vollständiger Execution dependirt, für kein rechtmäßigen Schluß mit gesambter Hand erkennen, noch Uns zuvergleichen, verziehen.

## N. IV.

Fürstlich Württembergisches den 22. Januarii auf Tages zuvor in Collegio  
Deputatorum, durch Chur-Mainz gethane Proposition  
abgelegtes Votum.

N. IV.  
Fürstlich-  
Württembergisches Vo-  
tum.

Was in meinem, durch zugestandene Leibes-Untpässlichkeit verursachten Abwesen in einem und andern sūrgangen, und in was Terminis für dismahlen die Tractaten beruhen, habe ich gestrigs Tages, theils aus des löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii aufgesetzter und abgelassener Relation, theils hernachmals aus abgelegten Votis und darbey weiter erstatteten Bericht zur Nothdurfft, und zwar mit grosser Bestürzung und Betrübnis fast dahin eingenommen, daß das ganze Hauptwerck immer nur schwerer wird, und mit lauter Difficultäten, Gefahren, und Extremitäten umgeben ist. Der Allerhöchste zeige Mittel und Wege in der Güte heraus zu eluctiren, bey solch beschaffenen Sachen aber wird um so viel nöthig seyn, daß ein jeder zu Rettung des Vaterlandes, seine Meinung liberè eröffnen, wie er vermeint, daß dem Vaterland am besten gerathen, und zugleich seines Herrn Principalen Instruction ein Genigen beschehe. Solchemnach muß im Nahmen ꝛ. Meines gnädigen Fürsten und Herrn ꝛ. Ich nothwendig præmittiren, und ausdrücklich bedingen, daß ich allein auf Frieden, und dessen würcklichen Effect und Execution, und zwar durch gültliche Weg und Tractaten zugelingen instruir, und consequenter zu allen demjenigen, was zur Reassumption des Krieges, entweder directè, oder per obliquum & consequentiam quocunque modo Ursach geben, oder die Stände darinn, Sive per modum voti sive subscriptionis sive cujuscunque cooperationis aut obligationis involviren mag, mich in keinen Weg kömme verstehen, noch darzu Rath und That geben, als in einer Sach, welche keinen Diener, sondern den Principalen selbst zu resolviren gebühret. Wie ich nun der gangen ungezweifelten Hoffnung lebe, es werde dieses und unser aller, und eines jeden Meynung seyn, also kan ich ein gleichmäßiges von den sämtlichen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses, Krafft von ihnen nun zweymahl empfangener, und allein auf Beförderung des Friedens und dessen würcklichen Effect, durch Erleichterung, Abführ- und Abdanckung der Völsker, und vollständiger Evacuation gerichteter Instruction versichern.

Mit welchem Crayß es auch die Bewandniß, daß dessen Fürsten und Stände nicht wohl können resolviren, bey ermanglenden allen Mitteln des Geldes, der Mannschafft und des Brods, in Krieg zutreten, als welche nicht ein geworbenen Mann auf den Beinen, deren Zeughäuser und Bestungen, ob sie schon theils resticirt, doch an aller Munition, Stücken, und nothwendiger Defension entblisset, hingegen mit 10. Regimentern zu Pferd, Schwedischen Volckes beleget, mit vielen Französischen Guarnisonen, in- und an den Grängen des Crayses gleichsam captivirt, und da sie sich zu einiger Defension oder Verfassung anschicken wolten, mit ihnen zeitlich, und ehe sie daran den rechten Anfang machten, könte der garaus gemacht werden. Des bereits erscheinenden Hungers und Theurung, dannhero befahrender Seuchen, und Sterbens, ja gar allgemeiner Desperation, Sedition und Aufruhr anjesho zugeschwigen.

So